

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 32/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugenia Z████, geborene W████,
████ W████ Street, █████, N████,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt █████, █████ -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K████-F████-Straße, M████

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Görtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

- 3 -

Schließlich weicht das Berufungsurteil auch hinsichtlich der Frist des § 203 Abs. 2 BEO nicht von der Rechtsprechung des Senats ab. Die Frist beginnt mit der Kenntnis der Behörde von dem Widerrufsgrund. Die Behörde hat Kenntnis, wenn der für den Widerruf zuständige Behördenangehörige die praktische Gewißheit vom Widerrufstatbestand gewonnen hat, dies im Bescheid begründen und im gerichtlichen Verfahren mit Aussicht auf Erfolg vertreten kann. Solange er sachgemäß ermittelt, um seine Überzeugung verfahrensmäßig verwerten zu können, beginnt die Frist nicht (Urteil vom 12. Februar 1971 - IX ZR 96/68; RzW 1978, 114). Kenntnis vom Widerrufsgrund in diesem Sinn hat die Behörde erst nach Abschluß ihrer Ermittlungen und Anhörung der Klägerin erlangt. Das war weniger als 6 Monate vor Zustellung des Widerrufsbescheides.

Dr. Thuma

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS